

# Finanzierung besonderer Massnahmen an Privatschulen des Kantons Bern

## Rechtliche Aspekte

### 1. Regelung in andern Kantonen

Verschiedene Kantone anerkennen in ihren Rechtsordnungen den Anspruch von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, die private Schulen besuchen, auf unentgeltlichen Fördermassnahmen bzw. auf eine Gleichbehandlung mit Kindern der staatlichen Volksschule. Es sind dies namentlich:

- Kanton **Aargau** gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981, ergänzt am 1.3.2005 (siehe BEISPIEL unten)
- Kanton **Basel-Stadt** gemäss Sonderschulverordnung vom 17. Juni 2008 (siehe BEILAGE)
- Kanton **Zürich** gemäss Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (siehe Merkblatt Umsetzung VSG Schulpsychologischer Dienst in der BEILAGE sowie Vorgeschichte weiter unten, Punkt 2. )

#### BEISPIEL Schulgesetz des Kantons Aargau vom 17. März 1981

§ 58b (eingefügt durch Gesetz vom 1.3.2005, in Kraft seit 1.8.2005)

Instrumentalunterricht an der Oberstufe, Therapien und Schuldienste

Schulpflichtige Kinder, die ihren Wohnsitz im Kanton Aargau haben und eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Instrumentalunterricht an der Oberstufe sowie zu den Therapien \* und Schuldiensten \*\* wie die Kinder an den öffentlichen Schulen.

\* zu den Therapien zählen gemäss § 29 pädagogisch-therapeutische Massnahmen bei Schwierigkeiten in der Wahrnehmung, Sprache und Bewegung, insbesondere Sprachheilunterricht und Psychomotorik-Therapie

\*\* zu den Schuldiensten zählen gemäss § 59 bis 65:

- Jugendpsychiatrischer Dienst
- Schulpsychologischer Dienst
- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- Schulsozialarbeit
- Schularzt
- Schulzahnpflege
- Lehrmittelverlag und didaktisches Zentrum
- Mediotheken

### 2. Rechtsgutachten und Rechtsprechung Kanton Zürich

Die gesetzliche Regelung im Kanton Zürich von 2005 geht auf ein Rechtsgutachten von **Tobias Jaag** (heute **Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich**) und Mathias Rüssli zurück, das im Auftrag des Volksschulamts des Kantons Zürich am 11.1.2001 erstellt wurde (siehe BEILAGE).

Gestützt auf dieses Gutachten u.a. hatte die **Schulrekurskommission des Kantons Zürich** am 11. 1.2001 eine Praxisänderung beschlossen (siehe Beilage). Danach haben Privatschüler „Anspruch auf unentgeltliche Stütz- und Fördermassnahmen, welche von der öffentlichen Schule angeboten werden“. Sofern die öffentliche Schule das erforderliche Angebot nicht anbieten kann, sind die entsprechenden Kosten privater Angebote zu übernehmen.

### 3. Aktuelle politische Debatte im Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft gibt das **Bildungsgesetz** vom 6. Juni 2002 der Bildungsdirektion die Kompetenz, Angebote der „Speziellen Förderung“ (wozu auch Förderunterricht für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gehört) an private Schulen zu übertragen (§ 46 Bildungsgesetz).

Bis 2008/2009 hat der Kanton u.a. den **Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler der Rudolf Steiner Schulen** entschädigt – und zwar unabhängig von den pauschalen Beiträgen von damals 2000,

heute 2500 Franken, die der Kanton für den Besuch von Privatschulen mit kantonalem Leistungsauftrag gewährt.

Seit dem Schuljahr 2009/2010 hat der Kanton Basel-Landschaft diese **Praxis geändert**. Eine im Kantonsparlament hängige **Motion** (zurzeit noch ohne Stellungnahme der Kantonsregierung) will diese Praxisänderung wieder rückgängig machen (siehe BEILAGE: Motion Marie-Therese Beeler, Grüne, im Landrat eingereicht am 22.4.2010)

#### 4. **Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden**

In seinem **Urteil vom 6. Juli 2010** hat die 1. Kammer des **Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden** einen Entscheid betreffend Sonderschulung in einer Privatschule gefällt, der auch dem im Zuge der Neuen Aufgabenverteilung NFA eingefügten **Artikel 62 Absatz 3 der Bundesverfassung** Rechnung trägt, ebenso auch der von der EDK erarbeiteten Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der **Sonderpädagogik (Konkordat)**. Der erwähnte Verfassungsartikel ist in der Eidg. Volksabstimmung vom 28.11.2004 angenommen worden und seit 1.1.2008 in Kraft. Das erwähnte Konkordat ist am 1.1.2011 in Kraft getreten. Der Beitritt des Kantons Bern ist in den Richtlinien für die Regierungspolitik 2011 – 2014 mittels Grossratsbeschluss im Frühjahr 2012 vorgesehen.

Gemäss Urteil des Bündner Verwaltungsgericht gehören auch „*pädagogisch-therapeutische Massnahmen in Ergänzung zur Regelschule*“ auch zur Sonderschulung, die Art. 62 Abs. 3 BV regelt. ER verpflichtet die Kantone zur Bereitstellung eines angemessenen Unterrichtsangebotes wie auch zur Übernahme entsprechender Kosten durch das Gemeinwesen. Das Verwaltungsgericht kommt denn auch zum Schluss, dass der Anspruch eines Kindes oder Jugendlichen auf integrative Sonderschulung bzw. auf Finanzierung derselben durch den Kanton „*unabhängig davon besteht, ob der Anspruchsberechtigte öffentlichen oder privaten Grundschulunterricht genießt*“.

Der verfassungsmässige Anspruch stehe nicht einem Leistungsanbieter zu, sondern dem Kind selber. Aus dem Begriff der Volksschule könne „*nicht abgeleitet werden, dass der Anspruch auf Sonderschulung nur in öffentlichen, d.h. durch den Staat betriebenen Schulen bestehe. Auch in Privatschulen kann und wird Grundschulunterricht erteilt. Damit ist letztlich der Unterricht während der obligatorischen Schulzeit gemeint. Soweit Privatschulen im Bereich der Grundschulpflicht tätig (und auch staatlich anerkannt) sind, erfüllen sie denselben Bildungsauftrag wie die öffentlichen Volksschulen.*“

Das Urteil stellt ausserdem klar, dass es bei Beiträgen an die integrative Sonderschulung „*nicht um die Finanzierung eines Schulträgers bzw. einer Privatschule*“ gehe. Der Finanzierungsanspruch stehe vielmehr „*einzig dem behinderten Kind oder Jugendlichen*“ zu.

Das Urteil kommt zum Schluss, dass die Beschränkung der staatlich finanzierten Sonderschulung auf Kinder öffentlicher Volksschulen bzw. der Ausschluss von Privatschul-Kindern vom entsprechenden Angebot „*nicht nur gegen das kantonale Recht*“ verstösst, sondern sich auch „*als nicht bundesrechtskonform*“ erweist. Die Verweigerung der Anordnung integrativer Sonderschulung für Kinder von privaten Schulen verstosse „*auch gegen das Gleichheitsgebot und gegen das Diskriminierungsverbot (...), ist doch ein vernünftiger Grund dafür, dass nur Schüler einer öffentlichen, nicht aber jene einer privaten Schule in den Genuss sonderpädagogischer Massnahmen kommen können, nicht ersichtlich.*“

Zitiert gemäss Entscheidsammlung auf der Website des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden:

<http://www.gr.ch/DE/INSTITUTIONEN/GERICHTE/VG/DOKUMENTATION/Seiten/Entscheidungssammlung.aspx>

27.1.2011/IGRSS/BV